

## Fall (Das Auto)

Paul (P) hat mit Einverständnis seiner Eltern(E), eine Pkw-Fahrerlaubnis im Rahmen des „begleiteten Fahrens“ erworben. Die Eltern wollen, dass P mit ihnen in der „Familien-Kutsche“ am Straßenverkehr teilnimmt.

P ist dieses Auto jedoch zu langweilig. Als er bei Händler (H) einen gebrauchten Sportwagen sieht, ist er begeistert. Den Sportwagen hatte H in seinen Geschäftsräumen ausgestellt. H sagt ihm, das der Sportwagen 9.500 € koste. Dieser Preis liegt etwas unterhalb des Marktwertes von ca. 10.000 €. Damit ist P einverstanden. 7.000 € will er von seinen Ersparnissen zahlen. Das ersparte Geld stammt von seinen Großeltern zum Zweck des Führerscheinerwerbs.

Die restlichen 2.500 € möchte P in monatlichen Raten von 500 € aus seinem Gehalt als Auszubildender zur KFZ-Mechatroniker zahlen. Die Lehre hatte P mit Einverständnis seiner Eltern begonnen. Mit der Ausbildungsbeihilfe darf P machen, was er möchte.

Nachdem P bereits 7.000 € in bar an H gezahlt hat, bringt dieser den Sportwagen bei P zuhause vorbei. Dann platzt die Bombe. Die E sind nicht mit dem Geschäft einverstanden und lehnen es ab. H nimmt den Sportwagen zunächst wieder mit.

H besteht jedoch auf die Restzahlung. Er meint, wenn die E schon den Erwerb des Führerscheins gestattet hätten, dann hätten sie zugleich dem Kauf eines eigenen Pkws zugestimmt.

Wie ist die Rechtslage?